

Beschlussvorlage

Fachbereich V

Aktenzeichen:

Vorlage Nr.: BV/0172/2013

Vorlage für die Sitzung	
Ausschuss für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr	09.04.2013 öffentlich

Beratungsgegenstand: **Bericht der Verwaltung zum aktuellen Sachstand
Dichtheitsprüfung**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
- Siehe Ausführungen Sachverhalt -

1. Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr nimmt die Ausführungen der Verwaltung zum Sachstand betreffend Dichtheitsprüfung von privaten Hausanschlüssen zur Kenntnis.

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Bereits in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr am 05.02.2013 hat die Verwaltung aufgrund des vorliegenden Antrages des Rats Herrn Markus Pütz zur Aufhebung der Satzung zur Dichtheitsprüfung über den aktuellen Sachstand berichtet.

Am 27.02.2013 hat nunmehr der Landtag NRW zur Thematik der Dichtheitsprüfung, bzw. zur Änderung des Landeswassergesetzes folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Anforderungen an die Funktionsfähigkeit von privaten Abwasserleitungen richten sich grundsätzlich nach den bundesweit allgemein geltenden anerkannten Regeln der Technik.

2. In Wasserschutzgebieten gelten weiterhin die erstmaligen Prüffristen bis zum 31.12.2015, sofern die Abwasserleitungen vor 1965 errichtet wurden und bei gewerblichen oder industriellen Abwässern vor 1990. Bei allen anderen Abwasserleitungen gilt die Prüffrist in Wasserschutzgebieten bis zum 31.12.2020.
3. Für **andere private Abwasserleitungen** außerhalb von Wasserschutzgebieten entfallen die bisherigen landesrechtlich gesetzten Fristen.
4. Gemäß § 53 Abs. 1 LWG obliegt es nunmehr den Kommunen, per Satzung die Prüfung der Dichtheit von privaten Abwasserleitungen zu regeln oder darauf zu verzichten.

Das Gesetz tritt mit Veröffentlichung zum 01.04.2013 in Kraft.

Die Stadt Rheinbach hat, wie bereits berichtet, am 13.07.2011 eine Satzung zur Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung erlassen.

Aufgrund der jetzigen Rechtslage wird die Verwaltung in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr sowohl eine Vorlage zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Rheinbach als auch zur Aufhebung der Satzung betreffend die Fristen der Dichtheitsprüfung zum Beschluss vorlegen. Da die besiedelten Gebiete der Stadt Rheinbach nicht im Bereich von Wasserschutzzonen liegen, wären alle privaten Hausanschlüsse damit von der Pflicht zur Dichtheitsprüfung befreit.

Mit diesem Beschluss wird auch dem vorliegenden Antrag des Ratsherrn Markus Pütz vom 16.11.2012 stattgegeben und dem breiten Bürgerwillen und dem Willen des politischen Raumes Rechnung getragen.

Gemäß dem Schnellbrief des Städte- und Gemeindebundes vom 28.02.2013 gilt bis dahin die Empfehlung an die privaten Grundstückseigentümer, keine Dichtheitsprüfung ausführen zu lassen. Dies wurde nochmals in einer Presseveröffentlichung sowohl in „kultur und gewerbe“ als auch auf der Seite „Aktuelles“ der Stadt Rheinbach und in den örtlichen Medien als Information an die Bürger weitergeleitet.

Rheinbach, den 05.03.2013

gez. Stefan Raetz
Bürgermeister

gez. Sigrid Burkhart
Fachbereichsleiterin

Anlagen:

Schnellbrief des Städte- und Gemeindebundes vom 28.02.2013